

Artikel 1 – Anwendungsbereich und Definitionen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jeden Vertrag über die Lieferung von Propan- und Butangas in Flaschen, nachfolgend bezeichnet als „VERTRAG“, auf den diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt wurden. Der KUNDE erkennt ausdrücklich an, auf die Anwendung anderer Geschäftsbedingungen einschließlich der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verzichten.

ANTARGAZ liefert an den KUNDEN Propangas/Handelspropan und Butangas/Handelsbutan (UN 1965), nachfolgend bezeichnet als „PRODUKT“.

ANTARGAZ verpackt das PRODUKT in Flaschen, die für die Verwahrung von Butan- oder Propangas geeignet sind, nachfolgend bezeichnet als „FLASCHEN“.

Falls erforderlich, wird ANTARGAZ die Lieferungen der FLASCHEN in geeigneten Transportkäfigen, nachfolgend bezeichnet als „PALETTEN“, durchführen.

Falls erforderlich, wird ANTARGAZ dem KUNDEN einen oder mehrere Lagerschränke zur Verfügung stellen, nachfolgend bezeichnet als „DEMORACKS“.

FLASCHEN, PALETTEN und DEMORACKS werden gemeinsam als „MATERIAL“ bezeichnet.

ANTARGAZ ist berechtigt, während der Laufzeit des VERTRAGS jederzeit einen oder mehrere der bestehenden Typen von FLASCHEN oder PALETTEN aus seinem Sortiment zu streichen oder neue Typen in sein Sortiment aufzunehmen.

Artikel 2 – Lieferbedingungen

2.1 Die Lieferungen erfolgen ausschließlich im Einklang mit dem Pfandsystem von ANTARGAZ durch den Tausch voller FLASCHEN gegen leere FLASCHEN der gleichen Sorte und des gleichen Inhalts.

2.2 Der KUNDE gibt eine Bestellung telefonisch, per Fax oder per E-Mail auf. Die Frist für die Lieferung von ANTARGAZ an den KUNDEN beträgt 5 (fünf) Werktage nach Eingang der Bestellung. Wenn der KUNDE und ANTARGAZ einen festen Liefertag vereinbaren, streben die PARTEIEN eine Lieferfrist von 2 (zwei) Tagen an.

2.3 Bei einer Bestellung, die die vertraglich vereinbarte Mindestabnahmemenge unterschreitet, hat ANTARGAZ das Recht, die Bestellung abzulehnen, wenn die Lieferung für ANTARGAZ nicht rentabel ist. Wenn ANTARGAZ eine Bestellung akzeptiert, für die eine Mindestabnahmemenge gilt, hat ANTARGAZ das Recht, einen Aufschlag in Höhe von EUR 15 zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

Wenn ANTARGAZ bei der Lieferung zur Heimbasis des KUNDEN unangemessene Wartezeiten hinnehmen muss, ist ANTARGAZ berechtigt, pro angefangene halbe Stunde einen Aufschlag in Höhe von EUR 25 zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

2.4 ANTARGAZ ist berechtigt, die Aufschläge im Sinne von Artikel 2.3 jährlich am 1. Januar anzupassen, wenn dies aufgrund geänderter Kosten nach Auffassung von ANTARGAZ erforderlich ist.

Artikel 3 – Pfandsystem von Antargaz

3.1 Das MATERIAL, das ANTARGAZ dem KUNDEN leihweise überlässt, steht und verbleibt immer im Eigentum von ANTARGAZ.

3.2 Für jede FLASCHE, die ANTARGAZ liefert und für die der KUNDE keine FFLASCHE der gleichen Sorte und des gleichen Inhalts zurückgibt, wird ANTARGAZ dem KUNDEN den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Pfand für die FLASCHE in Rechnung stellen.

3.3 ANTARGAZ ist berechtigt, die Pfandbeträge einseitig zu ändern, wenn dies etwa aufgrund gestiegener Einkaufspreise, Verwaltungskosten oder Instandhaltungskosten nach Auffassung von ANTARGAZ notwendig ist.

Artikel 4 – Weiterverkauf von des Produkts in Flaschen

Dieser Artikel findet Anwendung, wenn der KUNDE von ANTARGAZ mit dem PRODUKT gefüllte FLASCHEN kauft, um diese an eigene Verkaufsstellen, an UNTERVERKAUFSTELLEN von ANTARGAZ oder direkt an Endverbraucher weiterzuverkaufen.

Endverbraucher werden nachfolgend als „ENDKUNDEN“ bezeichnet.

4.1 Eigene Verkaufsstellen

Zur Förderung des Verkaufs und Vertriebs des PRODUKTS in FLASCHEN kann der KUNDE auf eigene Initiative Verkaufsstellen einrichten, nachfolgend bezeichnet als „VERKAUFSTELLEN“.

Soweit der KUNDE Verträge mit VERKAUFSTELLEN schließt, wird der KUNDE mit seinen VERKAUFSTELLEN vereinbaren, dass diese sich an Vorschriften halten, die denen aus dem VERTRAG entsprechen. Gegenüber ANTARGAZ bleibt der KUNDE stets für die korrekte Einhaltung der Vorschriften durch seine VERKAUFSTELLEN verantwortlich.

Der KUNDE sorgt auf korrekte Weise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für den Verkauf, die Lagerung und den Vertrieb des PRODUKTS in FLASCHEN zwecks Bevorratung seiner VERKAUFSTELLEN sowie für den direkten Verkauf des PRODUKTS an ENDKUNDEN.

4.2 Unterverkaufsstellen von Antargaz

Zur Förderung des Verkaufs und Vertriebs des PRODUKTS in FLASCHEN kann ANTARGAZ nach Absprache Verkaufsstellen oder Kunden an den KUNDEN übertragen, nachfolgend bezeichnet als „UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ“.

Der KUNDE sorgt auf korrekte Weise für den Verkauf, die Lagerung und den Vertrieb des PRODUKTS in FLASCHEN zwecks Bevorratung der UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ.

UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ, die in einer Liste aufgeführt sind, die dem VERTRAG als Anlage beigefügt ist, darf der KUNDE ausschließlich mit FLASCHEN VON ANTARGAZ und niemals mit Gasflaschen einer Konkurrenzmarke bevorraten.

Verstößt der KUNDE dagegen, hat ANTARGAZ das Recht, den VERTRAG per Einschreiben mit sofortiger Wirkung zu beenden, sowie das Recht, die Lieferungen an diese UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ selbst durchzuführen oder durch einen Dritten im Namen von ANTARGAZ durchführen zu lassen, ohne gegenüber dem VERTEILER schadenersatzpflichtig zu sein. Der KUNDE wird die übertragenen UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ auf keinerlei Weise zwingen, Gasflaschen weiterhin vom KUNDEN abzunehmen, und keinerlei Schadenersatz von ihnen verlangen, falls diese UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ keine Gasflaschen mehr vom KUNDEN abnehmen wollen.

4.3 Keine Exklusivität

Der VERTRAG räumt dem KUNDEN keinerlei Exklusivrecht ein; dadurch behält ANTARGAZ die Möglichkeit, direkt an ENDKUNDEN sowie an andere VERKAUFSTELLEN oder UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ zu liefern oder selbst andere KUNDEN in der Region einzusetzen.

4.4 Pfand

Der KUNDE wird das MATERIAL den VERKAUFSTELLEN, UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ und ENDKUNDEN ausschließlich im Einklang mit dem Pfandsystem von ANTARGAZ leihweise überlassen.

Artikel 5 – Wiederbefüllung von Flaschen

5.1 Der KUNDE garantiert, dass die FLASCHEN ausschließlich durch ANTARGAZ befüllt werden. In keinem Fall wird der KUNDE die FLASCHEN selbst mit dem durch ANTARGAZ oder durch Dritte gelieferten PRODUKT oder mit anderen Gemischen aus diesen flüssig gemachten Gasen (UN 1965) wiederbefüllen. Der KUNDE wird FLASCHEN

niemals durch Dritte wiederbefüllen lassen oder in irgendeiner Form daran beteiligt sein. Der KUNDE sorgt im Namen von ANTARGAZ mit dafür, dass auch seine VERKAUFSTELLEN sowie UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ und ENDKUNDEN sich an dieses Verbot halten. Bei nachvollziehbarer Vermutung eines Verstoßes wird der KUNDE ANTARGAZ unverzüglich per Einschreiben samt allen verfügbaren Details warnen.

5.2 Wenn sich herausstellt, dass der KUNDE in irgendeiner Form an der Wiederbefüllung von FLASCHEN von ANTARGAZ beteiligt ist, oder wenn der KUNDE die durch ANTARGAZ angebrachte originale Flaschenversiegelung entfernt oder durch eine andere Versiegelung ersetzt, schuldet der KUNDE ANTARGAZ eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 (fünftausend Euro) pro FLASCHE VON ANTARGAZ, die wiederbefüllt oder deren originale Versiegelung entfernt wurde.

Artikel 6 – Rabatte

Die Rabatte verstehen sich exklusive MwSt. und gelten nur dann, wenn die vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemengen durch den KUNDEN eingehalten werden.

Artikel 7 – Material

Das MATERIAL steht und verbleibt immer im Eigentum von ANTARGAZ.

7.1 Betriebsvorrat

Jährlich werden ANTARGAZ und der KUNDE festlegen, wie viel MATERIAL als Betriebsvorrat erforderlich ist. Sofern eine Reduzierung des Volumens dies rechtfertigt, ist ANTARGAZ berechtigt, den Betriebsvorrat (einen Teil davon) zurückzufordern. In diesem Fall wird der KUNDE innerhalb von 1 (einem) Monat das zurückgeforderte MATERIAL in gutem Zustand und ohne weitere Bedingungen kostenlos an ANTARGAZ zurückgeben.

Am Ende des vorliegenden VERTRAGS oder wenn der KUNDE für die Dauer von 10 (zehn) Monaten kein PRODUKT in FLASCHEN von ANTARGAZ abnimmt, wird der KUNDE den gesamten Betriebsvorrat innerhalb von 4 (vier) Monaten in gutem Zustand und ohne weitere Bedingungen kostenlos an ANTARGAZ zurückgeben. Wenn ANTARGAZ bei der Rückgabe ein Defizit hinsichtlich des MATERIALS feststellt, wird der KUNDE unverzüglich und ohne Vorbehalt das Defizit je Typ und Einheit gegenüber ANTARGAZ in Höhe des zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Pfandbetrags ersetzen.

Der KUNDE wird ein „first in - first out“-Vorratssystem befolgen. Defektes MATERIAL wird jedoch stets mit dem nächsten möglichen Transport an ANTARGAZ zurückgeschickt.

7.2 Verwaltung, Lagerung, Transport und Instandhaltung

7.2.1 Der KUNDE erklärt, über alle rechtlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf die Lagerung, die Verwendung, die Instandhaltung und den Transport des PRODUKTS in FLASCHEN und MATERIALS bestens informiert zu sein.

Der KUNDE wird sein Personal, seine VERKAUFSTELLEN, die UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ, die ENDKUNDEN und andere betroffene Parteien hinreichend über diese Vorschriften informieren.

Der KUNDE erkennt an, auf eigene Rechnung und Gefahr für die korrekte Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich zu sein und ANTARGAZ vollumfänglich schadlos zu halten in Bezug auf Ansprüche Dritter, falls infolge eines Verstoßes gegen diese Vorschriften durch den KUNDEN ein Schaden entsteht.

7.2.2 Der KUNDE wird das MATERIAL mit der gebührenden Sorgfalt verwalten. Der KUNDE wird das MATERIAL, das im Eigentum von ANTARGAZ steht, nicht ändern, verformen, reparieren oder Teile davon entfernen. Es ist dem KUNDEN verboten, das MATERIAL ohne schriftliche Zustimmung von ANTARGAZ durch Einheiten eines anderen Typs oder einer anderen Marke zu ersetzen.

FLASCHEN werden immer aufrecht auf einem trockenen, sauberen, harten und gut entwässertem Untergrund verwahrt.

Jede Beeinträchtigung des MATERIALS wie Verlust oder schwerwiegende Verschmutzung oder Beschädigung hat der KUNDE ANTARGAZ so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen. Der KUNDE wird ANTARGAZ den Schaden, der ANTARGAZ entstanden ist, in Höhe des zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Pfandwerts ersetzen. Bei FLASCHEN, die eine gesonderte Schutzvorrichtung für den Hahn besitzen, entfallen vom Pfandbetrag EUR 3,50 exkl. MwSt. bei Flaschen mit einem Wasserinhalt von 26 Litern, EUR 4,50 exkl. MwSt. bei Flaschen mit einem Wasserinhalt von 44 Litern und EUR 5,50 exkl. MwSt. bei Flaschen mit einem Wasserinhalt von 112 Litern auf diese Schutzvorrichtung für den Hahn.

Der KUNDE sorgt mit dafür, dass auch VERKAUFSTELLEN, UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ und ENDKUNDEN das MATERIAL auf die gleiche sorgfältige Weise verwalten.

7.2.3 Der KUNDE befolgt strikt die (Sicherheits-)Anweisungen von ANTARGAZ in Bezug auf die Lagerung und Verwendung des MATERIALS. Antargaz kann seine Anweisungen regelmäßig anpassen.

Artikel 8 – Gesetzliche Konformität der Flaschen und des Produkts

ANTARGAZ erklärt, dass das gelieferte PRODUKT und die gelieferten MATERIALS allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Wenn MATERIALS nicht diesen Vorschriften entspricht und die mangelnde Konformität ANTARGAZ vorzuwerfen ist, kann der KUNDE entweder die defekten MATERIALS auf Kosten von ANTARGAZ durch MATERIALS vom selben Typ ersetzen lassen oder eine Rückerstattung für die defekten MATERIALS in Höhe des am Tag der Lieferung der defekten MATERIALS durch ANTARGAZ geltenden Preises verlangen.

Der KUNDE muss bei seiner Bestellung die Existenz defekter MATERIALS auf seiner Heimbasis ausdrücklich angeben, und die defekten MATERIALS sind zwingend auf dem Lieferschein anzugeben. ANTARGAZ nimmt nur defekte MATERIALS zurück, die mit einem durch den KUNDEN vollständig ausgefüllten Defektetikett von ANTARGAZ versehen sind. ANTARGAZ wird die zurückgenommenen MATERIALS in einem Füllzentrum untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung keinen vorwerfbaren Defekt ergibt, hat ANTARGAZ das Recht, die Rückerstattung für die MATERIALS zu verweigern.

Artikel 9 – Genehmigungen

Der KUNDE ist selbst für die Einholung und Verlängerung der erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

Artikel 10 – Versicherungen & Haftung

10.1 Die PARTEIEN werden sich für alle Aktivitäten in Bezug auf die Ausführung des VERTRAGS hinreichend versichern.

10.2 Die vertragliche oder außervertragliche Haftung von ANTARGAZ ebenso wie der Schadenersatz, zu dem ANTARGAZ maximal verpflichtet werden kann, bleibt in jedem Fall auf 20 % (zwanzig Prozent) der während der Ausführung des VERTRAGS dem KUNDEN bereits in Rechnung gestellten und außerdem durch den KUNDEN bereits bezahlten Beträge beschränkt.

10.3 Die PARTEIEN werden sich gegenseitig niemals für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, darin inbegriffen Betriebsschäden, Personalkosten, Produktionsverlust, entgangene Gewinne, immaterielle Schäden, Rufschäden usw., in Haftung nehmen. Die PARTEIEN werden sich gegenseitig in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche Dritter schadlos halten.

10.4 Jede Haftungsbeschränkung oder jeder Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden auf Absicht, grober Schuld oder grober Fahrlässigkeit einer Partei, zu deren Gunsten sich diese Beschränkung oder dieser Ausschluss auswirkt, beruht.

Artikel 11 - Aussetzung und vorzeitige Beendigung des Vertrags

11.1 Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche hat jede der PARTEIEN das Recht, den vorliegenden Vertrag vorzeitig und ohne gerichtliche Beteiligung mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- bei (einem Antrag auf) Insolvenz oder Auflösung der anderen PARTEI
- wenn die andere PARTEI, obwohl sie schriftlich in Verzug gesetzt worden ist, es weiterhin unterlässt, ihre Verpflichtungen aus diesem VERTRAG innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen.

11.2 Antargaz hat das Recht, die Lieferung des PRODUKTS in FLASCHEN auszusetzen, wenn der KUNDE seine Verpflichtungen aus dem VERTRAG nicht erfüllt. Die Aussetzung der Lieferung wird dem KUNDEN per Einschreiben mitgeteilt, oder per E-Mail oder per Fax. Diese Mitteilung entfaltet sofortige Wirkung, ohne dass es vorheriger gerichtlicher Schritte bedarf und ohne dass der KUNDE eine Entschädigung beanspruchen kann.

11.3 Wenn der KUNDE zu einem gerichtlichen Neuorganisationsverfahren zugelassen wird, kann ANTARGAZ die Lieferungen an den KUNDEN fortsetzen, werden die Rechnungen jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum bar bezahlt. Ist eine einzige Rechnung an ihrem Fälligkeitsdatum noch nicht beglichen, kann ANTARGAZ den VERTRAG von Rechts wegen beenden, ohne den KUNDEN zuvor in Verzug setzen zu müssen und ohne dass ANTARGAZ auf seinen Anspruch auf ergänzenden Schadenersatz und Zinsen verzichtet und ohne dass eine solche Beendigung als Rechtsmissbrauch von Antargaz angesehen werden kann.

Artikel 12 – Zahlungsbedingungen

12.1 Der KUNDE bezahlt die Rechnungen von ANTARGAZ innerhalb der im VERTRAG vereinbarten Zahlungsfrist. Wenn der KUNDE eine Rechnung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum schriftlich beanstandet, wird unterstellt, dass der KUNDE die Rechnung akzeptiert hat.

12.2 Im Falle einer verspäteten Bezahlung des gesamten Betrags oder eines Teilbetrags einer bestimmten Rechnung ist der KUNDE von Rechts wegen und ohne Zahlungserinnerung oder Inverzugsetzung verpflichtet, ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Bezahlung Verzugszinsen auf den gesamten Rechnungsbetrag zu zahlen. ANTARGAZ wendet dabei den Zinssatz aus dem Gesetz vom 18. August April 2004 über die Zahlungsfrist und Verzugszinsen.

Wenn der KUNDE, auch nachdem er schriftlich in Verzug gesetzt worden ist, es weiterhin unterlässt, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, hat ANTARGAZ darüber hinaus das Recht, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des offenen Saldos, mindestens aber in Höhe von € 125, zu verlangen.

Die verspätete Bezahlung einer einzigen Rechnung hat zur Folge, dass alle Rechnungen - auch dann, wenn für diese eine Zahlungsfrist eingeräumt worden ist - sofort fällig werden.

Wenn der KUNDE seine Rechnungen mehrfach nicht rechtzeitig bezahlt, hat ANTARGAZ das Recht, vom KUNDEN für künftige Lieferungen eine Garantie für dessen Kreditwürdigkeit zu verlangen, beispielsweise durch Barzahlung bei Lieferung, eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie.

Artikel 13 - Eigentumsvorbehalt

Die Übertragung des Eigentums am gelieferten PRODUKT erfolgt erst, nachdem der KUNDE den vollständigen Preis des PRODUKTS effektiv und vollständig an ANTARGAZ bezahlt hat.

Artikel 14 - Erfüllung und Kontrolle

14.1 Vorbehaltlich einer vorherigen Ankündigung und der Einhaltung einer angemessenen Frist hat ANTARGAZ das Recht, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, zu den normalen Geschäftszeiten die Aktivitäten des KUNDEN im Zusammenhang mit der Ausführung des VERTRAGS regelmäßig zu kontrollieren oder in Absprache mit dem KUNDEN seine VERKAUFSTELLEN und die UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ zu kontrollieren.

14.2 Die PARTEIEN werden sich dabei wie loyale Vertragsparteien verhalten. ANTARGAZ wird sich nach Kräften bemühen, bei der Kontrolle die Unterbrechung der betrieblichen Aktivitäten des KUNDEN oder seiner VERKAUFSTELLEN UND DER UNTERVERKAUFSTELLEN VON ANTARGAZ auf ein Minimum zu beschränken. Der KUNDE seinerseits wird sich bestmöglich bemühen zu gewährleisten, dass die durch ANTARGAZ empfohlenen Verbesserungen innerhalb der mit ANTARGAZ zu vereinbarenden Fristen durchgeführt werden.

14.3 Die Kontrollen entbinden den KUNDEN nicht von seiner Verpflichtung, alle Bedingungen aus dem VERTRAG zu erfüllen und dafür selbstständig zu sorgen. Wenn ANTARGAZ bei einer Kontrolle nicht die strikte Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen aus dem VERTRAG fordert, lässt dies das Recht von ANTARGAZ, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Erfüllung dieser Bestimmung(en) zu fordern, unberührt.

Artikel 15 – Übertragung des Vertrags

15.1 Im Falle der Veräußerung der Anteile am Unternehmen des KUNDEN wird der KUNDE dem Rechtsnachfolger die Verpflichtung auferlegen, den VERTRAG uneingeschränkt wie eine eigene Verpflichtung zu erfüllen.

15.2 ANTARGAZ hat das Recht, ohne Zustimmung des KUNDEN den VERTRAG zu übertragen oder durch einen Dritten verwalten zu lassen, unter der Maßgabe jedoch, dass die Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG uneingeschränkt bestehen bleiben. In diesem Fall ersetzt die zuletzt genannte Partei ANTARGAZ bei der Ausführung dieses Vertrags.

Artikel 16 - Höhere Gewalt

16.1 Die Ausführung des VERTRAGS wird vollständig oder teilweise ausgesetzt, wenn ANTARGAZ oder der KUNDE durch ein Ereignis höherer Gewalt, das durch die belgischen Gerichte üblicherweise anerkannt wird, an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist.

16.2 Wenn eine der PARTEIEN ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann, wird diese PARTEI die andere PARTEI unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die PARTEIEN halten sich gegenseitig über alle Entwicklungen des Zustands höherer Gewalt auf dem Laufenden. Wenn dieser länger als einen Monat andauert, kann jede Partei den VERTRAG beenden, ohne der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig zu sein.

Artikel 17 - Verkaufsförderung – Markenverwendung

Der KUNDE wird bei Promotion für die Marke ANTARGAZ stets die durch ANTARGAZ vorgeschriebenen Wort- und Bildmarken auf korrekte Weise verwenden. Der KUNDE wird dabei niemals den Eindruck erwecken, dass der KUNDE Teil oder eine Filiale von ANTARGAZ oder der UGI Corporation ist (www.ugicorp.com). Um unnötige Layout- oder Entfernungskosten zu vermeiden, wird der KUNDE vorab schriftlich die Zustimmung von ANTARGAZ einholen, um dessen Wort- oder Bildmarken verwenden zu dürfen. Der KUNDE hält sich dabei stets strikt an die Richtlinien von ANTARGAZ. Nach Ablauf des VERTRAGS wird der KUNDE die Wort- oder Bildmarken unverzüglich entfernen oder unleserlich machen und jede Verwendung dieser Wort- oder Bildmarken unverzüglich einstellen.

Artikel 18- Geheimhaltung

18.1 Die PARTEIEN verpflichten sich, alle durch die PARTEIEN übermittelten Informationen in Bezug auf die Ausführung des VERTRAGS ungeachtet der Form sowohl während der Dauer des VERTRAGS als auch danach strikt geheim zu halten. Die PARTEIEN werden die Informationen ausschließlich zur Ausführung des VERTRAGS verwenden, es sei denn, die andere PARTEI hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

18.2 Die PARTEIEN werden diese Informationen ausschließlich denjenigen ihrer Arbeitnehmer und Angestellten offenlegen, die zwecks Ausführung des VERTRAGS Kenntnis von diesen haben müssen, und diese von diesem Artikel unterrichten.

18.3 Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind, oder auf Informationen, hinsichtlich derer die andere PARTEI nachweisen kann, dass diese bereits rechtmäßig in ihrem Besitz waren, bevor sie die Informationen von der anderen PARTEI empfangen, und ebenso wenig auf Informationen, die von einem gutgläubigen Dritten, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, empfangen wurden.

Artikel 19 - Reichweite des Vertrags

19.1 Alle Anlagen sind vollumfänglich Bestandteil des VERTRAGS. Im Falle einer Doppeldeutigkeit oder einer Unvereinbarkeit der Bedingungen aus einer Anlage mit einer Bedingung aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bedingungen aus der Anlage Vorrang, soweit dies notwendig ist, um die Doppeldeutigkeit oder Unvereinbarkeit zu lösen.

19.2 Wenn eine Bestimmung aus dem VERTRAG oder einer Anlage für unrechtmäßig, nicht durchsetzbar oder anderweitig unwirksam befunden wird, wird der VERTRAG samt Anlagen trotz dieser Unwirksamkeit vollumfänglich in Kraft bleiben und wird unterstellt, dass diese Bestimmung gestrichen und durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wurde, die in wirtschaftlicher und anderer Hinsicht so sehr der unwirksamen Bestimmung ähnelt, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die PARTEIEN diesen Vertrag auch mit dieser neuen Bestimmung geschlossen hätten.

19.3 Mit Beginn des VERTRAGS verfallen alle früheren zwischen den PARTEIEN geschlossenen Verträge und Absprachen in Bezug auf die Lieferung des PRODUKTS in FLASCHEN.

Artikel 20 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Der VERTRAG unterliegt vollständig dem Recht Luxemburgs. Alle Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss, die Auslegung und die Ausführung des VERTRAGS werden ausschließlich bei den Gerichten in Luxemburg anhängig gemacht.